



**Obstacle Course Racing
Association Germany e.V.**

= Satzung =

20. Oktober 2018



1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Obstacle Course Racing Association (OCRA) Germany e. V.“, folgend unter der Nennung „OCRA Germany“.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Döhlau (Bayern).
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist das Ausüben und die Förderung des Extrem-Hindernislauf-Sports in körperlicher und geistiger Hinsicht.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zieles wird der Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport ausgeübt und gefördert. Es finden insbesondere Aktivitäten im Bereich des Laufsports und Obstacle Course Racing statt. Es werden verbandseigene sportliche Wettkämpfe durchgeführt, als auch in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Veranstaltern, die eine sportliche Veranstaltung planen.
- (3) Der Verband verpflichtet sich, auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gedanken, die sportliche Betätigung zum Wohle seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu verwirklichen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Organe des Verbands arbeiten ehrenamtlich.



3 Verbandszugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied des European Obstacle Sports Federation (EOSF).

4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verband müssen Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Die Entscheidung über den Eintritt trifft der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (5) Mit Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Verbands.
- (6) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Verbands, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse derer Organe verbindlich.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Verbandsinteressen zu fördern und die Ziele des Verbands zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht oder schaden könnte.
- (8) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verband mitzuteilen

4a Aktive Mitglieder

Alle Punkte unter §4 bleiben gültig, zusätzlich gilt:



(9) Alle Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu benützen.

4b Fördermitglieder

Alle Punkte unter §4 bleiben gültig, zusätzlich gilt:

(10) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.

(11) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verband durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.

(12) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Verbandsämter gewählt werden.

(13) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Verbands, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.

(14) Fördermitglieder können vom Verband den Mitgliedern angebotene Dienstleistungen und Einrichtungen nur dann nutzen, wenn dies vom Vorstand im Einzelfall beschlossen wird.

5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Verband berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Eine Rückerstattung des Beitrages findet nicht statt.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 5 Absatz 2 der Satzung) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch den Tod des Mitgliedes.



6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verband ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat den Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung mitzuteilen. Dies kann auf schriftlichem Weg und per E-Mail geschehen
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich, eingeschrieben, bekannt gemacht werden.

7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag 2 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.



8 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verband ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zum Zeitpunkt der Abbuchung zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche dem Verband mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dem Verband kein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag wird im Voraus nach Beitragsordnung abgebucht.

9 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

(1) der Vorstand (§ 10 der Satzung) und (2) die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung).

10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den folgenden Organen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem stellvertretenden Kassenwart,
- dem Medienbeauftragten,
- dem stellvertretenden Medienbeauftragten,
- dem Schriftführer.



Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis für jedes Vorstandsmitglied nach §10 (1).
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.
- (4) Die Neuwahl des Vorstands muss schriftlich im dritten Jahr der Amtszeit in der Mitgliederversammlung angemeldet werden und wird daraufhin im vierten Jahr durchgeführt. Falls eine solche Meldung nicht eingereicht wird, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere vier Jahre.
- (5) Die Vorstandsfunktion kann durch Amtsniederlegung (Rücktritt), durch die Abberufung/Abwahl durch die Mitgliederversammlung, durch Austritt oder Ausschluss, durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit enden.
- (6) Für eine bessere Arbeitsteilung der Bereiche, die es außerhalb der bereits genannten Vorstandsorgane gibt, werden ggf. Fachausschüsse gebildet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer einfachen Mehrheit ändern.

11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000 (in Worten: „eintausend“) Euro, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen: a) Wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder von über 50% Mehrheit aller Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
 - b) Jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
 - c) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.



(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b) zu berufener Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

13 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief/Fax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. Bekanntgabe auf der Verbandshomepage.

14 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands einberufene Mitgliederversammlung nach §14 Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 14 Absatz 5 der Satzung) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig.



15 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

17 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verband daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Verbandsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Verbands Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
- (3) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Verbands haftet der Verband den Mitgliedern gegenüber nicht.



18 Datenschutz

(1) Alle Organe des Verbands und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und Verbandsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Verbands bestehen, übermittelt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

19 Auflösung des Verbands

(1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

(3) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an Ihm unterstellte Vereine, die sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verschreiben und deren Zweck, die Ausübung und die Förderung des Extrem-Hindernislauf-Sports ist. Die Aufteilung findet im gerechten Verhältnis statt, welches sich nach der Anzahl der Mitglieder richtet.



20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.10.2018 von der Mitgliederversammlung des Verbands beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am --.-- geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.